

Anforderungen an die Abgabe und Abrechnung von besonderen Maßnahmen in der Physiotherapie

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1. Manuelle Lymphdrainage	4
2. Manuelle Therapie	12
3. KG-ZNS nach Bobath bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	26
4. KG-ZNS nach Vojta bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	28
5. KG-ZNS nach Bobath nach Vollendung des 18. Lebensjahres	30
6. KG-ZNS nach Vojta nach Vollendung des 18. Lebensjahres	31
7. KG-ZNS nach PNF nach Vollendung des 18. Lebensjahres	32
8. Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät)	38

Anlagen:

Weiterbildungsträger/-stätten bzw. Fachlehrer, die die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen für die Durchführung von Weiterbildungen in den nachfolgend genannten besonderen Maßnahmen der physikalischen Therapie nachgewiesen haben:

- Anlage 1: Manuelle Lymphdrainage
- Anlage 2: Manuelle Therapie
- Anlage 3: KG-ZNS nach Bobath (Kinder)
- Anlage 4: KG-ZNS nach Vojta (Kinder)
- Anlage 5: KG-ZNS nach Bobath (Erwachsene)
- Anlage 6: KG-ZNS nach Vojta (Erwachsene)
- Anlage 7: KG-ZNS nach PNF
- Anlage 8: KG-Gerät vor dem 01.10.2002

Anlage 9: KG-Gerät vom 01.10.2002 an

Die Anlagen werden laufend fortgeschrieben.

Anhänge:

Anhang A): Fachlehrerweiterbildung in der Manuellen Lymphdrainage –
Prüfungsordnung

Anhang B): Fachlehrerweiterbildung in der Manuellen Therapie –
Prüfungsordnung

Anhang C): Fachlehrerweiterbildung in der KG-ZNS nach PNF –
Prüfungsordnung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit werden Begriffe wie „Leistungserbringer“, „Zugelassener“, „Fachlehrer“ u.a. umfassend für die weibliche und männliche Form verwendet.

Allgemeines

Das in den Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien aufgelistete verordnungsfähige Leistungsspektrum der physikalischen Therapie umfasst auch Maßnahmen, zu deren Ausführung und Abrechnung weder die gesetzlich geregelte Berufsausbildung zum Physiotherapeuten/Krankengymnasten noch zum Masseur bzw. Masseur und medizinischen Bademeister a priori ausreichend qualifiziert. Im Sinne der Qualitätssicherung des § 70 Abs. 1 SGB V dürfen diese Maßnahmen daher nur von entsprechend weitergebildeten Leistungserbringern durchgeführt und abgerechnet werden. Die Leistungserbringung ist erst möglich, nachdem der Behandler, der die entsprechende Eingangsvoraussetzung erfüllt, die nachstehend definierte besondere Qualifikation erworben hat. Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen ist die Erteilung einer Abrechnungserlaubnis durch die Landesorganisationen der Krankenkassen. Der Qualifikationsnachweis ist den Landesorganisationen der Krankenkassen rechtzeitig zu übermitteln, damit diese rechtzeitig vor der Abrechnung eine Abrechnungserlaubnis erteilen können. Diese erfolgt dann rückwirkend zum Tag der Antragstellung.

Besondere Maßnahmen der physikalischen Therapie sind:

- 1. Manuelle Lymphdrainage**
- 2. Manuelle Therapie**

Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach

- 3. Bobath**
- 4. Vojta**

Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach

- 5. Bobath**
- 6. Vojta**
- 7. PNF**

- 8. Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät)**

Die vorgenannten Leistungen können nur dann erbracht und zu Lasten der GKV abgerechnet werden, wenn die Weiterbildungen erfolgreich absolviert wurden, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen. Weiterbildungsträger/-stätten bzw. Fachlehrer, die die Erfüllung der in diesen Empfehlungen genannten Anforderungen nachgewiesen haben, werden in den Anlagen 1 bis 9 in der jeweils gültigen Fassung zu diesem Abschnitt aufgeführt. Über die Aufnahme in die Anlagen entscheiden die Empfehlungspartner. Die Empfehlungspartner können diese Aufgabe ausgliedern oder delegieren, sofern der andere Empfehlungspartner dem zustimmt. Die Zustimmung setzt voraus, dass der auftraggebende Empfehlungspartner die fachliche und organisatorische Geeignetheit des beauftragten Trägers nachweist. Anträge können die Weiterbildungsträger/-stätten und Fachlehrer für die Ziffern 1 bis 7 an den **IKK-Bundesverband, Abteilung Leistungen und Versicherungen, Friedrich-Ebert-Straße, 51429 Bergisch Gladbach**, richten. Für die Ziffer 8 sind die Unterlagen **beim Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Frankfurter Strasse, 53721 Siegburg** einzureichen.

1. Manuelle Lymphdrainage

Die vom Physiotherapeuten/Krankengymnasten oder Masseur/Masseur und medizinischen Bademeister ausgeübte Manuelle Lymphdrainage ist eine Therapieform, bei der mit speziellen Handgriffen der Lymphfluss gefördert wird und somit unterschiedliche Krankheitsbilder positiv beeinflusst werden können.

Die Manuelle Lymphdrainage wird - meistens in Kombination mit einer Kompressionsbehandlung - zur Therapie von Ödemen angewandt, die einer medikamentösen Behandlung nicht zugänglich sind oder bei denen mit entwässernden Medikamenten allein keine befriedigende Ödemabnahme erzielt werden kann.

Da sich die Manuelle Lymphdrainage in der Grifftechnik und in der Systematik erheblich von anderen Massagetechniken unterscheidet, erfolgt die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in einer speziellen Weiterbildung, die in ein Kurssystem gegliedert ist. Die Vermittlung des Lehrinhaltes erfolgt im Rahmen eines ärztlichen theoretischen Unterrichts sowie in praxisbegleitenden theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten.

A) Eingangsvoraussetzung für die Teilnehmer:

Die Teilnehmer an der Weiterbildung müssen eine abgeschlossene¹ Berufsausbildung als Masseur/Masseur und medizinischer Bademeister² oder als Krankengymnast/Physiotherapeut⁴ nachweisen.

B) Weiterbildungscurriculum:

1. Dauer:

- 1.1 Die Mindestdauer der Weiterbildung beträgt 170 Unterrichtseinheiten (UE)⁵. Der Prüfungszeitraum ist nicht zu berücksichtigen.
- 1.2 Die tägliche Kursdauer darf zehn Unterrichtseinheiten nicht überschreiten.
- 1.3 Die Weiterbildung kann in einem vierwöchigen Kurs oder in zwei Kursabschnitten (Basis- und Therapiekurs) erfolgen. Der Abstand zwischen den Kursabschnitten sollte in der Regel nicht mehr als fünf Mo-

¹ Es gilt das Datum des erfolgreichen Abschlusses. Die Berufsausbildung als Masseur und medizinischer Bademeister ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Ausbildungsanforderungen (Lehrgang [theoretischer und praktischer Unterricht sowie praktische Ausbildung], staatliche Prüfung und praktische Tätigkeit, vgl. § 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes -MPhG- vom 26. Mai 1994) erfüllt sind. Die Berufsausbildung des Physiotherapeuten ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Ausbildungsanforderungen (theoretischer und praktischer Unterricht, praktische Ausbildung und erfolgreiche Abschlussprüfung, vgl. § 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes -MPhG- vom 26. Mai 1994) erfüllt sind. Das Datum der Urkundenausstellung ist ohne Bedeutung.

² § 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes -MPhG- vom 26. Mai 1994 in Verbindung mit § 16 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern bzw. § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 sind entsprechend anzuwenden.

⁵ Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

- nate betragen. Spätestens nach fünf Unterrichtstagen sind zwei unterrichtsfreie Tage einzuplanen.
- 1.4 Die Weiterbildung sollte in der Regel innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden.
 - 1.5 Die Weiterbildung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Kurseinheiten durchlaufen und die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert wurden.

2. Inhalt:

- 2.1 Das Weiterbildungscurriculum umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten ärztliche Theorie und 146 Unterrichtseinheiten Praxis/praxisbegleitende Theorie. Die zu vermittelnden Inhalte umfassen:
 - Theorie, Durchführung und Übung von Grifftechniken am Gesunden
 - Mehrmalige Patientendemonstrationen
 - Theorie und Durchführung von Kompressionsbandagierungen und Entstaunungsmaßnahmen
 - Indikation und Kontraindikation
- 2.2 Die in der Weiterbildung vermittelten Lehrinhalte basieren auf dem nachfolgenden Rahmenlehrplan:

Lehrgangsumfang:

170 Unterrichtseinheiten (UE),
 davon 24 UE ärztliche Theorie
 146 UE Praxis / praxisbegleitende Theorie
 zusätzlich eine Abschlussprüfung

Basiskurs

Theoretischer Unterricht 30 UE, davon mindestens 8 UE ärztlicher Unterricht

Lehrinhalte:

- Allgemeine Anatomie und Physiologie des Blutkreislaufes
- Allgemeine Anatomie der Lymphgefäße und Lymphknoten
- Spezielle Anatomie der Hauptlymphgefäße sowie der Lymphsysteme der verschiedenen Körperregionen und der Haut
- Physiologie des Interstitiums, des Lymphsystems und der Lymphe:
 - Aufbau und Funktion des interstitiellen Bindegewebes, Physiologie des interstitiellen Stoffaustausches, Diffusion, Osmose, Kolloidosmose, Filtration, Reabsorption, aktive Zelltransporte, Blutkapillarpermeabilität
 - extravaskuläre Zirkulation der Bluteiweiße
 - Stoff- und Flüssigkeitsaustausch in der terminalen Strombahn
 - Starling'sches Gleichgewicht
 - Physiologie des Lymphsystems (Drainagefunktion, Lymphbildung, lymphpflichtige Substanzen, Lymphtransport, Lymphtransportkapazität, Abwehr- und Filterfunktion)
 - die Lymphflüssigkeit, Chylus
- Pathophysiologie der Ödeme, Exsudat, Transsudat
- Pathophysiologie des Lymphsystems (Insuffizienzformen des LGS)
- Reaktion des Körpers auf eine Lymphostase
- Lymphatische Immunschwäche
- Ödemgrade (latente und manifeste Ödeme)

- Ödemmessung (standardisierte Volumen- und Umfangmessung) und Ödemdokumentation
- Entwicklung der manuellen Lymphdrainage
- Wirkungsmechanismen der manuellen Lymphdrainage

Praktischer Unterricht:

- Prinzipielles Vorgehen bei der Manuellen Lymphdrainage
- Grifftechniken der Manuellen Lymphdrainage
- Behandlung der einzelnen Körperpartien (Hals, Gesicht, Arme, Rücken, Lende, Brustkorb, Bauch, Beine)
- Spezialgriffe
- Bewegungstherapie in Verbindung mit Manueller Lymphdrainage
- Kompressionsbandagierungen

Die praktischen Übungen werden an den Kursteilnehmern gegenseitig geübt. Bei Bedarf erfolgen Patientenvorstellungen.

Therapiekurs

Theoretischer Unterricht 30 UE, davon mindestens 16 UE ärztlicher Unterricht

Lymphoedeme:

Lymphödemiagnostik, Lymphszintigraphie, indirekte und direkte Lymphographie, Patent-blau-Test, Stemmer'sches Zeichen, Primäre Lymphödeme und ihre Pathophysiologie, Sekundäre Lymphödeme und ihre Pathophysiologie, Maligne Lymphödeme, ML und Metastasesaussaat

Ödemgefährdung und Ödemprophylaxe, Ödemmerklblätter

Kompressionsbehandlung von Lymphödemen durch Bandagen, Bestrumpfung und Expressionsgeräte

Operationen bei Lymphödemen

Lymphödemenkomplikationen wie Erysipel, Lymphbläschen, Lymphfisteln, lymphogene Ulcera, Eiweißfibrosen, Interdigitalmykosen, Papillomatosis cutis lymphostatica, Stewart-Treves-Syndrom = Angiosarkom

Lymphödem und Schwangerschaft

Strahlenschädigung in Verbindung mit Lymphödemen: Radioderm, Radiofibrose, Radiofibrotische Plexusschädigung, Strahlenschädigungen sonstiger Organe

ambulante und stationäre lymphologische Behandlung und Therapieergebnisse bei Lymphödemen.

Artifizielles Lymphoedem (durch Selbstverursachung):

Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie

Phlebödem:

Anatomie der Venen und Pathophysiologie des venösen Systems, Thrombosen, Thrombophlebitiden, Varikosis, Ulcus cruris venosum, Kompressionsbehandlung bei Phleboedemen, Indikation für Manuelle Lymphdrainage bei Phlebödemen und Ulcus cruris und Phleb-Lymphödem.

Traumatische Ödeme/postoperative Ödeme/perioperative Ödeme:

Bei Frakturen, Prellungen, Distorsionen, Zerrungen, Verrenkungen, Schmerzzuständen, postoperativen Ödemen und Hämatomen sowie Ödemen bei Verbrennungen. Pathophysiologie und Stellenwert der ML-Therapie sowie weitere begleitende Therapien.

Sympathische Reflexdystrophie = Sudeck-Syndrom:

Pathophysiologie, Erscheinungsformen, , ärztliche Therapie sowie Manuelle Lymphdrainage als Zusatztherapie.

Inaktivitätsödeme:

Pathophysiologie. Stellenwert der Manuellen Lymphdrainage.

Ödeme bei arteriellen Durchblutungsstörungen:

Pathophysiologie

Gangrän, Indikation und Grenzen für Manuelle Lymphdrainage und Kompressionstherapie.

Lipödem:

Differenzierung zwischen Adipositas, Lipohypertrophie , Lipödem und Lipo-Lymphödem. Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie.

Idiopathisches Ödem:

Pathophysiologie, klinisches Bild und Therapie, Bedeutung von ML und Kompression.

Chronisch-entzündliche Oedeme:

Rheumatische Ödeme, Pathophysiologie, Manuelle Lymphdrainage als Zusatztherapie

Kontraindikationen für Manuelle Lymphdrainage, insbesondere:

Akute Infekte, dekompensierte Herzinsuffizienz, akute Phlebothrombose, lokales Tumorrezidiv, lokale Tumormetastasierung, akute Ekzeme im Ödemgebiet

Extremitätenverdickung ohne Ödeme

Ödeme, die nur auf eine medikamentöse und diätetische Therapie ansprechen

Verordnung von Manueller Lymphdrainage

Verordnung von Kompressionsbandagierung und -bestrumpfung:

Indikationen für Bandagierungen

Unterschiedliche Kompressionsbestrumpfungen, Expressionsgeräte und Prothesen

Psychologische Probleme der Patienten mit Ödemen in der Krebsnachsorge

Patientenvorstellungen:

Mindestens acht verschiedene persönliche Patientenvorstellungen mit Ödemkrankheiten, wobei mindestens ein primäres Lymphödem, ein sekundäres Armlymphödem, ein sekundäres Beinlymphödem, ein Phlebödem und ein Lipödem demonstriert werden müssen.

Mindestinhalte des ärztlichen/theoretischen Unterrichts:

Anatomische und physiologische Grundlagen der Kreislaufsysteme (arteriell, venös, lymphatisch), Ätiologie und Pathogenese der Ödeme, besonders bei malignen Erkrankungen, Lymphödemkomplikationen, Organschäden und Ödeme nach Strahlenbehandlung, Indikationen und Kontraindikationen der manuellen Lymphdrainage. Weitere ärztliche und nicht-ärztliche Behandlungsmaßnahmen bei Lymphödemem neben der manuellen Lymphdrainage.

Mindestinhalte des praktischen Unterrichts:

Wiederholung des praktischen Unterrichts aus dem Basiskurs. Üben der Ödem- und Spezialgriffe. Lymphdrainage- und Kompressionsbehandlung von primären Beinlymphödemem, von sekundären Arm- und Beinlymphödemem, von Lipödemem und von Phlebödemem. Lymphdrainage und Bewegungstherapie sowie entstauende Atemtherapie. Behandlung von Ulcerationen, Eiweißfibrosen und radiogenen Fibrosen.

Die Übungen werden an den Kursteilnehmern untereinander durchgeführt. Demonstration der Behandlung von mindestens zwei Ödempatienten (mindestens ein sekundäres Armlymphödem und ein sekundäres Beinlymphödem) durch den Lymphdrainage-Fachlehrer bzw. den behandelnden Therapeuten mit kompletter Bandagierung der Ödemextremität.

Schriftliche und praktische/mündliche Abschlussprüfung.

3. Abschlussprüfung:
 - 3.1 Die Abschlussprüfung umfasst einen schriftlichen, einen praktischen und einen ärztlichen/mündlichen Prüfungsteil, wobei sämtliche Lehrinhalte Gegenstand der Prüfung sind.
 - 3.2 Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden. Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann höchstens zweimal wiederholt werden.
 - 3.3 Der schriftliche Prüfungsteil dauert mindestens zwei Unterrichtseinheiten. Der Anteil von Multiple-choice-Fragen darf 50 % nicht übersteigen.
 - 3.4 Die Dauer des praktischen und des ärztlichen/mündlichen Prüfungsteils beträgt mindestens eine Unterrichtseinheit je Teilnehmer. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Anhand eines konkreten Krankheitsbildes demonstriert der Teilnehmer am Probanden die Lymphdrainagetechnik und nimmt eine Kompressionsbandagierung vor.
 - 3.5 Der Prüfungskommission gehören ein ärztlicher Fachlehrer (vgl. VI., D), Ziffer 1), ein Fachlehrer für Manuelle Lymphdrainage (vgl. VI., D), Ziffer 2) sowie ein weiterbildungsträger- bzw. weiterbildungsstätten-

unabhängiges Mitglied mit abgeschlossener Weiterbildung in Manueller Lymphdrainage und anschließender mindestens zweijähriger Berufserfahrung an. Dies kann auch ein Vertreter eines Berufsverbandes sein.

- 3.6 Eine Anwesenheitspflicht der gesamten Prüfungskommission besteht für die Zeit während der Durchführung des praktischen und ärztlichen/mündlichen Prüfungsteils.
 - 3.7 Die Landesverbände der Krankenkassen können Sachverständige zu den Prüfungen entsenden; die Prüfungstermine sind vier Wochen vor Durchführung der Prüfungen mitzuteilen.
 - 3.8 Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Prüfer namentlich aufzuführen sind.
4. Zertifikat:

Das vom Weiterbildungsträger auszustellende Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung hat mindestens die im nachfolgenden Musterzertifikat aufgeführten Angaben zu enthalten:

Musterzertifikat

Offizielle Bezeichnung und Adresse des Weiterbildungsträgers

Frau/Herr _____
 geboren am _____
 Beruf _____

hat vom _____ bis _____ alle vorgesehenen Kurse der Weiterbildung in

hat vom _____ bis _____ den Basiskurs und
 vom _____ bis _____ den Therapiekurs

der Weiterbildung in der
Manuellen Lymphdrainage

mit _____ Unterrichtseinheiten⁴ absolviert und mit Erfolg an der Abschlussprüfung teilgenommen.

Ort (Weiterbildungsstätte), Datum _____

_____ Name und Unterschrift des ärztlichen Fachlehrers	_____ Name und Unterschrift des Fachlehrers für Manuelle Lymphdrainage	_____ Name und Unterschrift des weiterbildungsträger- unabhängigen Mitglieds
--	---	---

Bei einem vierwöchigen Kurs

Bei zwei Kursabschnitten

⁴ Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

C) Mindestanforderungen an den Weiterbildungsträger:

1. Die Durchführung der Weiterbildung unterliegt einer fachkompetenten ärztlichen Leitung. Der leitende Arzt muss eine mindestens zweijährige vollzeitliche Tätigkeit in einer lymphologischen Fachklinik oder einer lymphologischen Abteilung nachweisen. Als anrechenbare Zeiten gelten Tätigkeiten mit mindestens einem Umfang von 15 Wochenarbeitsstunden. Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.
2. Die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte erfolgt durch qualifizierte Fachlehrer [vgl. VI., D)]; der ärztliche theoretische Unterricht ist durch ärztliche Fachlehrer zu vermitteln. Praktische Inhalte sind durch Fachlehrer für Manuelle Lymphdrainage (vgl. VI., D), Ziffer 2) zu vermitteln.
3. Es müssen geeignete Unterrichts- und Übungsräume vorgehalten werden.
4. Die Durchführung der Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenlehrplanes.
5. Bei der Vermittlung der praktischen Inhalte ist folgende Fachlehrer-/Teilnehmerquote einzuhalten:

Bis 20 Teilnehmer ⇒ 1 Fachlehrer

21 bis 28 Teilnehmer ⇒ 1 Fachlehrer und 1 Assistent

Wird die Teilnehmerzahl von 28 überschritten, so ist ein weiterer Kurs zu organisieren.

6. Die Weiterbildungsstätte ist an eine lymphologische Fachklinik, eine lymphologische Fachabteilung oder an eine lymphologische ambulante Schwerpunktpraxis, in der mindestens 150 Patienten pro Jahr behandelt oder mindestens 2000 Behandlungen pro Jahr bei Patienten mit lymphologischen Krankheitsbildern durchgeführt werden, angebunden. Eine Erklärung über die Sicherstellung des Patientengutes durch die Anbindung an eine der vorgenannten Einrichtungen sowie der Nachweis mittels Listen der Aufnahmediagnosen (ICD-Schlüssel) oder Abrechnungslisten ist auf Anforderung beim IKK-Bundesverband vorzulegen.

D) Mindestanforderungen an die ärztlichen und physiotherapeutischen Fachlehrer

1. Ärztlicher Fachlehrer:
 - 1.1 Arzt mit mindestens einjähriger vollzeitlichen Tätigkeit in einer lymphologischen Fachklinik oder einer lymphologischen Abteilung, der kontinuierlich in diesem Bereich unterrichtet. Als anrechenbare Zeiten gelten Tätigkeiten mit mindestens einem Umfang von 15 Wochenarbeitsstunden. Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.
 - 1.2 Eine Assistenz an einem vollständigen Weiterbildungskurs in Manueller Lymphdrainage sowie zusätzlich mindestens zwei Assistenzen an der Kurseinheit „Ärztliche Theorie“ eines anderen ärztlichen Fachlehrers.

1.3 Mindestens alle zwei Jahre Teilnahme an fachspezifischen qualitätssichernden Maßnahmen in der Manuellen Lymphdrainage/Lymphologie (Fachkongresse, Seminare).

2. Fachlehrer für Manuelle Lymphdrainage:

Eine ausreichende Fachlehrerqualifikation ist durch eine gesonderte Fachlehrerweiterbildung nachzuweisen. Die nähere Ausgestaltung der Fachlehrerweiterbildung obliegt der BHV und ist mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen einvernehmlich abzustimmen. Die AG Deutscher Lymphdrainage-Schulen ist hierbei angemessen zu beteiligen.

Die Fachlehrerweiterbildung ist in Anhang A) beschrieben und separater Bestandteil der Gemeinsamen Empfehlungen; sie ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

E) Weiterbildungseinrichtungen und Fachlehrer

Die Weiterbildungsträger, die externen Weiterbildungsstätten sowie die prüfungsberechtigten Fachlehrer, die die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen nachgewiesen haben, werden in der Anlage 1 aufgeführt.